

**Staat und Religion(en) vor dem Hintergrund einer multireligiösen Gesellschaft.
Braucht Deutschland ein neues Religionsrecht?**

Zusammenfassung

1. Die Bevölkerung in Deutschland ist bereits heute multireligiös und areligiös. 2025 wird die Mehrheit voraussichtlich nicht mehr einer der großen Kirchen angehören. Insbesondere durch einen größer und präsenter werdenden muslimischen Bevölkerungsanteil ergeben sich zahlreiche neue Fragestellungen im Verhältnis von Staat und Religion. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das gegenwärtige religionsrechtliche System in Deutschland den Herausforderungen noch gerecht wird.
2. Das Grundgesetz lässt in seinem Normbestand zu Religion und Weltanschauung eine Zweiteilung erkennen. Zum einen gewährt Art. 4 GG die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Grundlage des religiösen Zusammenlebens, flankiert von der Gewährleistung religiöser Gleichheit in Art. 3 GG. Daneben existiert im Grundgesetz als zweiter Bereich ein staatskirchenrechtlicher Traditionsbestand, zu dem beispielsweise der Körperschaftsstatus oder der schulische Religionsunterricht gehören.
3. Zentral für das deutsche Religionsrecht ist der grundrechtliche Schutz der Religionsfreiheit. Diese kann – so wie die anderen Grundrechte auch – durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden, wogegen das Bundesverfassungsgericht (oder gegebenenfalls ein europäisches Gericht) zur Letztentscheidung angerufen werden kann. Grundrechtlicher Schutz bewirkt also einen verfassungsgerichtlichen Kontrollmechanismus für staatliche Eingriffe, insbesondere anhand des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit. Eine Einschränkung der Religionsfreiheit ist insbesondere verfassungsgemäß, wenn einem entgegenstehenden Rechtsgut in einer Abwägung höheres Gewicht zukommt.
4. Der Schutz der Religionsfreiheit liegt nicht nur im individuellen Interesse von Gläubigen und Religionen, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse: Er ist Ausdruck der historischen Erfahrung, dass erst durch Religionsfreiheit religiöser Friede ermöglicht wird. Das Zusammenspiel von Gesetzgeber, verfassungsgerichtlicher Kontrolle und öffentlichem Diskurs bietet genügend Flexibilität, um jede neue religiös begründete Einzelfrage angemessen beantworten zu können. Ein anderes staatliches Instrumentarium zum Umgang mit religiöser Vielfalt ist für einen demokra-

tischen Rechtsstaat nicht ersichtlich. Insofern ist diese Grundentscheidung des Grundgesetzes auch heute noch vollkommen zeitgemäß.

5. Der freiheitliche Grundrechtsstaat beruht auf einer für ihn elementaren Voraussetzung: Er muss als solcher akzeptiert werden. Seine am Maßstab der Religionsfreiheit getroffenen Entscheidungen sind zu befolgen, auch wenn sie den eigenen religiösen Vorstellungen entgegenlaufen. Die Absicht, eigene religiöse Vorstellungen für alle verbindlich machen zu wollen, kann er nicht akzeptieren. Unabdingbar ist also, dass die Geltung der Grundrechte (einschließlich der Religionsfreiheit) oder das Demokratieprinzip, kurz: die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ nicht bekämpft werden.

6. Ganz wesentlich für das Zusammenleben in einer multireligiösen und areligiösen Gesellschaft sind also das Verständnis und die Akzeptanz der Funktionsweise der Religionsfreiheit und damit das Vertrauen in ihre befriedende Kraft. Dies erfordert Anpassungsleistungen von verschiedenen Seiten: Beispielsweise muss die Ursprungsbevölkerung die Gleichberechtigung aller Religionen und das Erfordernis der Begründungsneutralität für Einschränkungen der Religionsfreiheit akzeptieren; Zuwanderer müssen die Überordnung des säkularen und neutralen Staates für die Ordnung des Gemeinwesens anerkennen und neutrale Einschränkungen der Religionsfreiheit nicht als Diskriminierung bewerten. Einen solchen allgemeinen Grundkonsens zu stärken, ist aus meiner Sicht die entscheidende gegenwärtige politische Herausforderung auf dem Gebiet von Staat und Religion.

7. Demgegenüber hat der staatskirchenrechtliche Traditionsbestand des deutschen Religionsrechts – also der zweite Regelungsstrang – nur eine geringere Bedeutung für die Bewältigung der aktuellen Fragestellungen durch religiöse Vielfalt. Für die grundgesetzliche Religionsfreiheit ist es unerheblich, welche Rechtsform eine Religionsgemeinschaft hat oder ob die Gläubigen überhaupt in einer Gemeinschaft organisiert sind. Insofern sind alle Religionen vollkommen gleichberechtigt. Allerdings kann der Körperschaftsstatus auf die Selbstorganisation in Religionsgemeinschaften nicht verzichten. Sollten Muslime den Körperschaftsstatus anstreben, wird in der Selbstorganisation muslimischer Gemeinschaften eine wesentliche Aufgabe der kommenden Jahre liegen. Die fehlende Organisation in Gemeinschaften ist auch der entscheidende Grund für die bisherigen Schwierigkeiten bei der Einführung schulischen Religionsunterrichts für Muslime: Für den schulischen Religionsunterricht im religiös neutralen Staat ist es von elementarer Wichtigkeit, dass die zu vermittelnden religiösen Inhalte nicht durch den Staat, sondern von der jeweiligen religiösen Gemeinschaft vorgegeben werden.